

Fachlich-inhaltliches Kriterium „Mobilität“

Die [Saarländische Studienakkreditierungsverordnung](#) (StAkkrV) legt fest, dass ein Studiengangskonzept „geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität [schafft], die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.“¹ Dazu zählen insbesondere

- die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und
- Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention beim Aufenthalt an Hochschulen im Aus- und Inland konsequent anwenden (vgl. die Ausführungen zum formalen Kriterium „Anerkennung und Anrechnung“).

Außerdem müssen die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen.²

Umsetzung an der Universität des Saarlandes

1 Formale Umsetzung

Das [Saarländische Hochschulgesetz](#) (SHSG) sieht vor, dass „Studiengänge [...] in der Regel so zu gestalten [sind], dass sie Möglichkeiten für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust einräumen.“³ Auch die [Rahmenprüfungsordnung der UdS für Bachelor- und Master-Studiengänge](#) (BMRPO) sieht eine solche Gestaltung der Studiengänge vor und legt dabei einen Fokus auf Auslandsmobilität: „Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis, insbesondere im Ausland, ohne Zeitverlust bieten. Allen Studierenden der Universität des Saarlandes wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Hierzu sollten sie im Vorfeld eine Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums in Anspruch nehmen, gegebenenfalls einen vorbereitenden Sprachkurs belegen und über ein ‚Learning Agreement‘ die Anerkennung von Leistungen gemäß Artikel 19 klären.“⁴

Auch auf Ebene von Ordnungsdokumenten der Fakultäten werden Rahmenbedingungen für „Mobilität“ geregelt. Die einschlägigen Passagen zur Mobilität in den [Prüfungsordnungen der Fakultäten für Ihre Bachelor- und Masterstudiengänge](#) entsprechen im Wesentlichen denen der BMRPO. So heißt es beispielsweise in der [Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes](#): „Ferner sind

¹ § 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkrV

² Vgl. Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkrV

³ § 58 Absatz 4 SHSG

⁴ Artikel 4 Absatz 3 BMRPO

Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.“⁵ Wo Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung nicht bestehen, gelten die entsprechenden Normen der BMRPO.

In den Studienordnungen der Studiengänge ist in der Regel ein Passus zum Auslandsaufenthalt zu finden. So heißt es beispielsweise in der Studienordnung des Master-Studiengangs Informatik: „Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen, ggf. vorbereitende Sprachkurse belegen und im Vorfeld über ein Learning Agreement die Anerkennung von Studienleistungen gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung klären. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Fachvertreter des entsprechenden Schwerpunktachs. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengewerben sollte die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthalts im Prüfungssekretariat erfolgen.“⁶ Der Passus übernimmt somit die Regelungen der BMRPO und ergänzt diese fachbezogen.

2 Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung des oben beschriebenen normativen Rahmens erfolgt in den internen Verfahren zur Erstakkreditierung, Änderung und Akkreditierungsbestätigung von Studienangeboten sowie im alltäglichen, studienorganisatorischen Betrieb. Für den Ablauf eines Auslandsaufenthalts wird exemplarisch der Weg einer*eines Studierenden von der ersten Beratung im [GoOut! Service Center](#) bis zur Rückkehr an die UdS beschrieben.

2.1 Erstakkreditierung

Wie im Selbstbericht dargestellt, werden fachlich-inhaltliche Kriterien bereits vor der externen Be-gutachtung im Dezernat Lehre und Studium unter Federführung des Qualitätsbüros während der 14-tägigen Meetings mit dezernatsinternen Akteuren geprüft (vgl. [Selbstbericht](#), S. 13 f.). Die dafür maßgeblichen Qualitätschecks Neukonzeption (vgl. [Anlage 1: Qualitätschecks Neukonzeption](#)) enthalten in der Konkretisierungsphase folgenden Prüfschritt hinsichtlich der Mobilität: „Ist der Studiengang so angelegt, dass Mobilität ermöglicht wird und eine Anerkennungsmöglichkeit dieser vorgesehen ist?“ Die Ergebnisse der angewandten Qualitätsverfahren werden in den jeweiligen Abschlussberichten des Akkreditierungsverfahrens dokumentiert.

⁵ § 4 Absatz 3 Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes

⁶ § 12 [Studienordnung des Master-Studiengangs Informatik](#)

Bei der Neukonzeption eines Studienangebots wird den Fachverantwortlichen zum einen eine Muster-Studienordnung zur Verfügung gestellt, die den oben bereits zitierten Passus zur Auslandsmobilität aus der Studienordnung des Master-Studiengangs Informatik enthält (vgl. [Anlage 2: Muster Studienordnung, § 11](#)). Dieser Passus wird standardmäßig in alle neu zu konzipierenden Studienordnungen aufgenommen. Zum anderen wird „Mobilität“ mittelbar über das formale Kriterium der Modularisierung geprüft. Hier wird die Modulstruktur eines neukonzipierten Studiengangs hinsichtlich der Zeiträume überprüft, in denen die Module absolviert werden sollen. Grundsätzlich sind Module zeitlich so zu bemessen, dass deren „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte [...] in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.“⁷ Wenn sich Module über längere Zeiträume erstrecken, könnten sie die Mobilität einschränken. In Ausnahmefällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Dann ist allerdings nachvollziehbar darzulegen, dass dies durch geeignete Maßnahmen kompensiert wird.⁸ Insofern impliziert eine Moduldauer von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern, dass ein Studiengangskonzept „geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität [schafft], die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.“⁹ Der oben genannte Qualitätscheck wird hinsichtlich der Mobilität als erfüllt bewertet, wenn die Module in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können oder dargelegt wird, dass etwaige längere Zeiträume durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen nicht mobilitätseinschränkend wirken. Module mit einer Dauer von mehr als zwei Semestern und eine fehlende Darlegung von Kompensationsmaßnahmen wären auflagenrelevant.

Bei Master-Studiengängen kommt ein weiterer Prüfschritt hinzu: Mobilitätsfördernde Zugangsvooraussetzungen, die einen Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen.¹⁰ Hochschulweite Regelungen geben das SHSG und die BMRPO vor. Grundsätzlich ist für den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang ein Bachelorabschluss oder ein äquivalenter Abschluss sowie die besondere Eignung nachzuweisen entweder durch eine Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren. Über studiengangsspezifische Prüfungsordnungen ist hierzu Näheres zu regeln.¹¹ Weiterbildende Master-Studiengänge erfordern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und in der Regel mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen, bemessen nach den Erfordernissen des weiterbildenden Studiengangs. Auch Personen mit einer Berufsausbildung sowie mehrjähriger Berufserfahrung mit einem

⁷ § 7 Absatz 1 StAkkV

⁸ Vgl. Begründung zu § 7 Absatz 1 StAkkV

⁹ § 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkV

¹⁰ Vgl. Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 4 StAkkV

¹¹ Vgl. § 77 Absatz 6 SHSG und Artikel 12 Absatz 1 BMRPO

fachlichen Bezug zum angestrebten Studium können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden, müssen aber im Rahmen einer Eignungsprüfung Kompetenzen nachweisen, die einem ersten Hochschulabschlusses entsprechen, der für den angestrebten Studiengang einschlägig ist. Auch hier wird Näheres in studiengangspezifische Prüfungsordnungen geregelt.¹²

Auch die [Prüfungsordnungen der Fakultäten für ihre Bachelor- und Masterstudiengänge](#) umfassen Regelungen zum Zugang zu Master-Studiengängen, die im Wesentlichen denen in der BMRPO entsprechen und sie teilweise konkretisieren. Bspw. setzt die [Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate](#) neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor- oder äquivalenter Hochschulabschluss) adäquate Deutschkenntnisse voraus, die für Nichtmuttersprachler über bestimmte Zertifikate nachgewiesen werden können.

Die studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen werden an der UdS in Prüfungsordnungen oder in sogenannten „Fachspezifischen Bestimmungen“ geregelt. Auch hier wird den Fachverantwortlichen ein Muster zur Verfügung gestellt (vgl. [Anlage 3: Muster Fachspezifische Bestimmungen](#)). Auf dieser Grundlage werden die Zugangsvoraussetzungen zu dem neukonzipierten Studiengang zwischen Fach und Dezernat Lehre und Studium (Qualitätsbüro, Bereich Grundlagen / Recht und Kapazitätsplanung) ausgestaltet und der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde zur Zustimmung vorgelegt bzw. mit dieser abgestimmt. Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel so gestaltet, dass bei nicht vollständig nachgewiesenen Kompetenzen die Möglichkeit einer bedingten Zulassung mit Auflagen besteht, dass also die Bewerber*innen Kompetenzen in einer bestimmten Frist nachholen können. Sie ermöglichen grundsätzlich den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen, sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland. Davon abweichende Regelungen wären auflagenrelevant.

Schließlich wird „Mobilität“ als fachlich-inhaltliches Kriterium in der externen Begutachtung überprüft. Dies wird gelegentlich auch in den Gutachten zu neuen Studiengängen thematisiert. Beispielsweise wurde im studentischen Gutachten zur Neukonzeption des Master-Studiengangs „Sustainable Materials and Engineering“ angemerkt, dass Module mit einer Dauer von zwei Semestern die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes erschweren. Die Dauer von zwei Semestern ist an der UdS allerdings Standard und entspricht den Regelungen des § 7 Absatz 1 StAkkrV. Danach wird Mobilität erst ab einer Dauer von drei oder mehr Semestern eingeschränkt.¹³ Das Fach erwiderte zudem, dass ein Auslandsaufenthalt für Studierende möglich sei und gefördert werde, indem thematisch passende

¹² Vgl. § 77 Absatz 6 SHSG und Artikel 12 Absatz 3 BMRPO

¹³ Vgl. § 7 Absatz 1 StAkkrV sowie dessen Begründung

Lehrveranstaltungen am ausländischen Studienort großzügig anerkannt werden. (vgl. [Anlage 4: Abschlussbericht Master Sustainable Materials and Engineering](#)).

Im neuen Leitfragensetting (vgl. [Anlage 5, Leitfragen für die externe Begutachtung, Version 2](#)) für die externe Begutachtung wird „Mobilität“ explizit adressiert. Hier sollen die Gutachter*innen auf folgende Frage eingehen: „Werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden internationale Erfahrungen und insbesondere einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen?“

2.2 Kontinuierliches Studiengangsmonitoring

Studierendenmobilität und Outgoings werden im Zusammenhang mit weiteren Sachverhalten zur Internationalisierung der Lehre im Rahmen des sogenannten „Qualitätsbarometer Lehre und Studium“ einem jährlichen Monitoring in Zusammenarbeit mit beteiligten Dezernaten/Einrichtungen unterzogen, im vorliegenden Fall mit dem Dezernates Internationale Beziehungen. Aus den einzelnen Perspektiven werden in einem Situationsbericht Good Practices sowie möglicher Handlungsbedarf abgeleitet. Mobilität spielt darüber hinaus bei weiteren externen Erhebungen wie dem CHE-Ranking eine wesentliche Rolle. Mobilitätszahlen werden daher regelmäßig – bezogen auf den jeweiligen Kontext in unterschiedlicher Form – erhoben und als Gradmesser für die Entwicklungen im Zusammenhang mit der universitären Internationalisierungsstrategie – kontextbezogen ausgewertet.

2.3 Änderung von Studienangeboten

Bei Änderungen von Studienangeboten wird sowohl bei nicht-wesentlichen als auch bei wesentlichen Änderungen durch den in den jeweiligen Qualitätschecks definierten Prüfschritt eruiert, ob der Studiengang so angelegt ist, dass „Mobilität ermöglicht wird und eine Anerkennungsmöglichkeit dieser vorgesehen ist“ (vgl. [Anlage 6, Qualitätschecks nicht-wesentliche Änderung](#) und [Anlage 1: Qualitätschecks Neukonzeption](#)). Bei wesentlichen Änderungen wird dies in einem Verfahren analog der Erstakkreditierung überprüft. Hier erfolgt die Prüfung wie oben dargestellt. Wenn bei einer nicht-wesentlichen Änderung keine Anhaltspunkte für erschwerte Mobilität bzw. Handlungsbedarfe vorliegen (bspw. aus dem oben genannten „Qualitätsbarometer Lehre und Studium“) kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium durch seine Prüfung der vorherigen Erstakkreditierung bzw. Akkreditierungsbestätigung weiterhin erfüllt ist. Dennoch werden auch bei einer nicht-wesentlichen Änderung die Studiengangsdokumente hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Kriterien vorgeprüft. Falls erforderlich, werden entsprechende Änderungen umgesetzt. Eventuell können diese Änderungen dazu führen, dass sich die Änderungen insgesamt zu einer wesentlichen Änderung summieren, so dass ein entsprechendes Verfahren analog zur Erstakkreditierung ausgelöst wird.

2.4 Akkreditierungsbestätigung

In der Akkreditierungsbestätigung werden Aspekte der internationalen Orientierung an der UdS durch einen eigenen „Qualitätscheck Internationales“ näher untersucht, wobei die formalen Richtlinien, die schon bei der Erstakkreditierung Geltung finden, auch bei der Akkreditierungsbestätigung vorausgesetzt werden (vgl. [Anlage 7, Qualitätschecks Akkreditierungsbestätigung](#)). Abhängig vom Studienprofil und seinen Entwicklungsmöglichkeiten ist dieser Qualitätscheck von unterschiedlicher Relevanz in den Verfahren. Bei Kooperationsstudiengängen, insbesondere Joint Degrees, wird das Akkreditierungsbestätigungsverfahren entsprechend um zusätzliche Teilschritte ergänzt (vgl. [Anlage 8, Ergänzende Verfahrensschritte zur Akkreditierung von internationalen Studiengängen](#)), die erstmals in der Akkreditierungsbestätigung des Joint Degree-Studiengangs Master Border Studies umgesetzt und bei dem u. a. Qualitätsgespräche mit Lehrenden der Kooperationspartner aus dem Ausland einbezogen wurden.

Die Ausgestaltung von Mobilitätsfenstern im Studienverlauf spielt bei der formalen (Nach-)Prüfung der Ordnungsdokumente eine wesentliche Rolle und ist durch seine herausragende Relevanz zur Erfüllung der UdS-internen Internationalisierungsstrategie Teil jedes UdS-internen Akkreditierungsbestätigungsverfahrens. Das Qualitätsbüro überprüft und bestätigt in Rücksprache mit der Abteilung Grundlagen des Dezernats Lehre und Studium die grundsätzliche Studierbarkeit des jeweiligen Profils und hält ggf. erforderlichen Handlungsbedarf u. a. betreffend Mobilitätsfenster im Abschlussbericht vor.¹⁴

In der Regel sind die Ausrichtung eines Studienprogramms (qua Studienfachskizze) sowie die formalen Rahmenbedingungen der Mobilität über die Studienordnung bereits in der Erstakkreditierung festgelegt worden, sodass im Rahmen der Akkreditierungsbestätigung in den Vordergrund rückt, inwieweit sich die studienorganisatorischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung angemessener Mobilität in der Praxis bewährt haben. So werden die Studierendenmobilität betreffenden Rückmeldungen der externen Gutachter*innen mit Ergebnissen des Kritischen Studierendenfeedbacks (u. a. Unterstützung bei der Durchführung von Auslandsaufenthalten), des Absolvent*innenfeedbacks (bezogen auf die internationale Qualifizierung des Studiengangprofils und die Gesamtstudiendauer) sowie mit den Erfahrungen der Lehrenden aus dem Studienalltag miteinander in Verbindung gesetzt und mit den Fachverantwortlichen analysiert. Bei kritischen Sachverhalten werden diese auch um Stellungnahmen gebeten. Zusätzlich zur formalen und fachlich-inhaltlichen Bewertung von Dimensionen der Mobilität legt die UdS auch großen Wert auf die Informiertheit ihrer Studierenden vor

¹⁴ Verarbeitet werden diese Sachverhalte im Abschlussbericht bei der Beurteilung der Qualifikationsziele, speziell des Qualifikationsziels „Internationale Orientierung“.

und während der Durchführung eines Aufenthalts im Ausland, was neben formalem Handlungsbedarf ebenfalls zu Handlungsfeldern führen kann.

So wurde zum Beispiel im Cluster-Akkreditierungsbestätigungsverfahren der Studiengänge der Fachrichtung Sprachwissenschaft und Sprachtechnologie, ausgehend von Rückmeldungen der Studierenden im Rahmen des durchgeführten Kritischen Studierendenfeedbacks sowie des studentischen Gutachtens, eine Handlungsempfehlung für den Bachelorstudiengang „Language Science“ vom Studienausschuss verabschiedet, außerdem wurden der Fachrichtung Anregungen zur Verbesserung der Informationssituation übermittelt. Der Beschluss des Studienausschusses enthält bezüglich Language Science folgende Empfehlungen bzw. allgemeine Anregungen (vgl. [Anlage 9, Protokoll Studienausschuss vom 29.04.2021](#)):

„[...]

2. Language Science: Etablierung einer Möglichkeit zur Durchführung eines Auslandsaufenthaltes. [...]

Allgemeine Anregungen: Verbesserung der Informationssituation zu Praktika / Studienaufenthalten im Ausland, ggf. als FAQ-Bereich.“¹⁵

Die Umsetzung des festgelegten Handlungsbedarfs wurde dem Studienausschuss am 26.01.2023 dokumentiert.

2.5 Praxis/täglicher Betrieb

Studierende, die einen Auslandsaufenthalt durchführen möchten, sollen beim International Office an einer Beratung teilnehmen. Erste Anlaufstelle für alle Studierenden ist dafür das [GoOut! Service Center](#). Die Mitarbeitenden unterstützen bei der Planung eines Aufenthalts inner- und außerhalb Europas und beraten zu den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten. Die jeweilige [Studienfachberatung](#) ist bei allen inhaltlichen Fragen, wie die Auswahl geeigneter Kurse, deren Anerkennung sowie die Integration in den Studienverlauf zuständig.

Bei der Beratung zu Auslandsaufenthalten, deren Organisation und Durchführung bis hin zur Rückkehr durchlaufen Studierende folgende Phasen:

- Erstkontakt und Beratung

Studierende kommen mit dem Wunsch eines Auslandsaufenthalts auf die Mitarbeitenden des [GoOut! Service Centers](#) zu. Dazu können sie das GoOut! Service Center für ein Beratungsgespräch mit oder ohne Termin aufsuchen. Bei spontanen Beratungen wird zunächst der Rahmen geklärt:

¹⁵ Eintrag zum Verfahren in der Datenbank des Akkreditierungsrates, u. a. einsehbar unter: <https://antrag.akkreditierungsrat.de/akkrstudiengaenge/7ca50b88-6925-89f1-98a9-a3de47ead982/>

Dauer des Aufenthaltes (Langzeit-/Kurzzeitmobilität, 1 oder 2 Semester), Zielland sowie Art des Aufenthalts (Studium, Praktikum, Forschung oder Sprachkurs). Bei Beratungen mit Termin werden diese Informationen schon bei der Buchung abgefragt, sodass die Mitarbeitenden das Gespräch detailliert vorbereiten können. Es erfolgt eine konkrete Beratung zu möglichen Programmen, wie Erasmus+, Ostpartnerschaften oder Studieren weltweit sowie zu den Fördermöglichkeiten wie Erasmus+, PROMOS, PAD, DAAD, Stiftungen oder Auslands-BAföG.

- Auswahl der Zielhochschule / Organisation

In der zweiten Phase, die im Nachgang zur Erstberatung erfolgt, prüfen die Studierenden Partnerhochschulen oder Praktikumsstellen. Empfohlen wird eine eigenständige und gründliche Recherche des Studienangebots, Sprachanforderungen, Lebenshaltungskosten etc. Auf dieser Basis erfolgt die Priorisierung der Wunschuniversitäten. Bei einem Erasmus+ Studium können bis zu drei Universitäten ausgewählt werden, bei „studieren weltweit“ können sich Studierende bei bis zu zwei Partneruniversitäten in einem Land bewerben. Zur Auswahl stehen insbesondere die [Partnerhochschulen der UdS](#), bei denen in der Regel keine Studiengebühren anfallen. Als [Freemover](#) kann grundsätzlich aber auch jede andere Universität besucht werden, hier sind sowohl Aufenthalte mit Fachbezug als auch Sprach- und Kulturaufenthalte möglich. Eine Anerkennung ist nicht verpflichtend. Leistungen, die im Ausland erbracht werden und nicht in das eigene Fach einfließen, können über das Diploma Supplement bescheinigt werden.

In dieser Phase halten die Studierenden auch bereits Rücksprache mit der Fachberatung bzw. Studiengangskoordination hinsichtlich der Anerkennung. Die Interessenten haben im besten Fall bereits eine Übersicht mit Lehrveranstaltungen, die sie im Ausland belegen möchten und können in Abstimmung mit den Studienfachberatungen ihre Prioritäten ordnen.

- Bewerbung und Unterlagen

Im nächsten Schritt folgt die interne Bewerbung für einen Auslandsaufenthalt. Dabei sind Fristen zu beachten: Die Bewerbung erfolgt sechs bis acht Monate vor Beginn des Aufenthalts innerhalb Europas und 12 bis 18 Monate vor Beginn des Aufenthalts außerhalb Europas. Bei Erasmus+ mit Programm ländern geht die Bewerbung in der Regel an die zuständige Fachkoordination. Ausnahmen stellen Partnerschaften der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften (Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaft und Recht, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Digitale BWL) sowie im Bereich Germanistik, Französische Sprachwissenschaft und Bildungswissenschaft dar. Hier werden Bewerbungen vom International Office verwaltet. Das International Office verwaltet ebenfalls alle Bewerbungen an Partnerhochschulen der Hochschulallianz Transform4Europe sowie außerhalb von Erasmus+ mit Programm ländern. Bei einem Auslandspraktikum geht die Bewerbung initiativ an das/die in Frage kommenden Unternehmen.

Die Bewerbung auf eine Auslandsstudium wird im Online-Bewerbungsportal¹⁶ mit folgenden Unterlagen eingereicht: Motivationsschreiben, Lebenslauf, Immatrikulationsbescheinigung, Transcript of Records, Sprachnachweis, ggf. Empfehlungsschreiben, ggf. Bachelorzeugnis. In einem ersten Schritt gehen die Bewerbungen an die betreffende Fachkoordination bzw. das International Office. Dort werden die Bewerbungen gesichtet, ausgewertet und anschließend die Platzvergabe vorgenommen. In den Auswahlprozess fließen Motivation, bisherige Studienleistungen und Sprachkenntnisse der Bewerber*innen maßgeblich ein. Gleichzeitig wird großer Wert auf Transparenz, Chancengleichheit und Fairness gelegt, sodass alle Studierenden nachvollziehbare und gleiche Chancen auf einen Platz im Austauschprogramm erhalten. Nach der Auswahl der Partnerhochschule werden die Studierenden dort nominiert und darüber benachrichtigt.

Die Fachkoordinationen bzw. das International Office richtet sich dabei nach Kontingenzen, die in Kooperationsverträgen verankert sind. Nominierungen werden in der Regel von den Partnerhochschulen nicht abgelehnt.

- Learning Agreement (vgl. die Ausführungen des formalen Kriteriums „Anerkennung und Anrechnung“, S. 8 ff.)

Im Erasmus+ Programm ist das Einreichen eines Online Learning Agreement (Studium) über die „[OLA Plattform](#)“ (vgl. [Anlage 10, Screenshot Online Learning Agreement](#)) oder ein Learning Agreement for Traineeship (Praktikum) über ein Formular (vgl. [Anlage 11, Learning Agreement for Traineeship](#)) verpflichtend. Das Learning Agreement wird mit der Gasthochschule und der zuständigen [Studienvorberatung](#) abgestimmt. Dabei werden Module und/oder Modulelemente der Gasthochschule festgelegt, die Module und/oder Modulelemente des eigenen Studiengangs ersetzen und anerkannt werden können. Das Learning Agreement wird von allen Parteien unterzeichnet. Sobald ein Online Learning Agreement eingereicht wurde, das unterzeichnet werden soll, werden alle betreffenden Stellen per E-Mail benachrichtigt. Im Rahmen von anderen Mobilitätsprogrammen (z. B. „studieren weltweit“) wird das Abschließen von Learning Agreements dringend empfohlen.

Indem vor dem Auslandsaufenthalt diejenigen Lehrveranstaltungen festgelegt werden, die an der Gasthochschule belegt und an der UdS anerkannt werden, trägt ein Learning Agreement dazu bei, dass ein Auslandsaufenthalt optimal in den Studienverlauf integriert und ohne Zeitverlust realisiert werden kann.

- Finanzielle Förderung

¹⁶ Aktuell wird das Bewerbungsverfahren für Auslandsaufenthalte in allen Fachrichtungen auf das Online-Portal umgestellt.

Die Studierenden können einen Antrag auf finanzielle Förderung durch Erasmus+, bei Aufenthalten an Partnerhochschulen im Erasmus+ Programm¹⁷ sowie Erasmus+ Partnerländern¹⁸, oder [PROMOS](#) beim International Office stellen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Finanzierung über weitere Stipendiengeber wie der DAAD, Stiftungen oder Auslands-BAföG abzusichern. Eine Kombination verschiedener Stipendien ist immer dann möglich, wenn sich der Mittelgeber oder der Zweck unterscheiden.

- Vorbereitung vor Abreise

Zur Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt bietet die UdS verschiedene Veranstaltungen an, wie bspw. „Ready to go out! Dein Kompass für den Auslandsaufenthalt“, bei denen die Studierenden zu interkulturellen Themen geschult werden, oder der „Tag des Auslandsstudiums“, an dem sich Studierende informieren und mit Auslandsalumni vernetzen können.

Die konkrete Organisation des Auslandsaufenthalts ist ein weiterer, wichtiger Schritt. Hier wird die Reise in das Gastland bzw. an die Gasthochschule geplant bzw. gebucht, eine Unterkunft gesucht (die Gastuniversität stellt hierfür meist Informationen zu Suchportalen oder der Möglichkeit, einen Wohnheimplatz zu beantragen zur Verfügung), Versicherungen abgeschlossen (ggf. Krankenversicherung, Unfallversicherung, private Haftpflichtversicherung, evtl. Abschluss einer DAAD-Gruppenversicherung) und ggf. ein Visum beantragt.

Außerdem bereiten sich die Studierenden sprachlich auf den Auslandsaufenthalt vor und belegen im [Sprachenzentrum der UdS](#) geeignete Sprachkurse, nutzen den [Online Language Support](#) der EU-Kommission (bei Erasmus+ geförderten Aufenthalten) oder selbstständige Methoden. Je nach Niveau und Anforderungen der Partnerhochschule geschieht die mindestens ein bis zwei Semester vor dem Aufenthalt.

- Aufenthalt vor Ort

Bei Beginn des Aufenthalts reichen die Studierenden eine Ankunftsbestätigung über das Online-Bewerbungsportal als Follow-up-Formular ein.

Studierende sollen an der Gasthochschule an Orientierungswochen oder anderen Orientierungsveranstaltungen teilnehmen. Während der Vorlesungszeit nehmen sie regelmäßig an den betreffenden Lehrveranstaltungen teil und können sich bei Problemen an das International Office bzw. das GoOut! Service Center der UdS wenden.

¹⁷ Alle EU-Länder sowie Island, Liechtenstein, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien und die Türkei.

¹⁸ Die von der UdS ausgewählten und somit förderfähigen Länder mit Partneruniversitäten sind Ägypten, Albanien, Armenien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Israel, Kasachstan, Kirgisistan, Marokko, Moldawien, Montenegro, Namibia, Ukraine und Usbekistan.

Falls es im Rahmen von Erasmus+ Aufenthalten zu Änderungen im Learning Agreement kommt, sind diese über die OLA-Plattform, im Bereich „Changes“, zu melden. Bei Änderungen im Rahmen von anderen Austauschprogrammen ist eine Rücksprache mit dem Fachbereich zu Anerkennung sowie eine Anpassung des Learning Agreements ebenfalls empfohlen.

- Nach der Rückkehr

Nach der Rückkehr an die UdS reichen die Studierenden eine Abreisebestätigung, ein Transcript of Records und einen Erfahrungs- bzw. Abschlussbericht (für PROMOS/Erasmus) über das Online-Bewerbungsportal ein.

Anschließend erfolgt die Anerkennung der Leistungen über das zuständige Prüfungssekretariat (vgl. die Ausführungen zum formalen Kriterium „Anerkennung und Anrechnung“, S. 8 ff.).

Transform4Europe

Die Universität des Saarlandes ist Mitglied der aus elf Hochschulen bestehenden Europäischen Hochschulallianz „[Transform4Europe](#)“(T4EU). Eines der wesentlichen Ziele dieses des EU-geförderten Projekts ist die Etablierung studentischen Wissensaustauschs in Form von Mobilität innerhalb des europäischen Hochschulraums. Dies soll insbesondere durch „Mobilitätsfenster“ erreicht werden, also durch gemeinsame Studienangebote sowie die Möglichkeit zum vereinfachten Wechsel des Studienortes innerhalb der Hochschulallianz über festgelegte Tracks und vereinfachte Anerkennungssysteme. Die Möglichkeiten von (horizontaler) Mobilität und die Implementierung von Veranstaltungsangeboten speziell für Studierende des T4EU-Verbunds an den einzelnen Partnerhochschulen werden schrittweise ausgebaut sowie über neue, internationale Studienangebote mit festen Mobilitätsphasen an den Verbundstandorten implementiert.

Im Bereich der (physischen) Mobilität wird angestrebt, im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zwischen Studiengängen verbindlich festzulegen, wann ein Auslandsemester oder eine Kurzzeitmobilität absolviert werden kann und welche Module/Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule anerkannt werden. Dadurch werden Mobilität und Anerkennung verbindlich geregelt.

Neben der fachlichen Abstimmung zwischen den Partnerhochschulen koordiniert das Qualitätsbüro in Abstimmung mit dem Dezernat Internationale Beziehungen, den Verbundhochschulen bzw. mit dem GoOut! Service Center und dem Welcome Center, ob bereits ein entsprechendes Erasmus Agreement besteht, ob ausreichende Kapazitäten für Incomings vorhanden sind und wie die Erasmus-Förderung sichergestellt werden kann.

Alternativ wird im Rahmen von Transform4Europe „virtuelle Mobilität“ umgesetzt – eine flexible Form der Mobilität für Studierende, für die physische Mobilität nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Im Rahmen der sogenannten Bachelor Tracks von Transform4Europe erhalten Studierende der

Partnerhochschulen die Möglichkeit zur Durchführung virtueller Mobilitäten, indem sie kostenlos Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen online besuchen, Credit Points erwerben und diese – sofern fachlich möglich – im eigenen Studium anerkennen lassen können. Die angebotenen Lehrveranstaltungen sowie die Bewerbung sind über den [T4EU-Metacampus](#) zugänglich. Die Universität des Saarlandes beteiligt sich an dieser Initiative und bietet Studierenden der Transform4Europe-Partnere hochschulen in jedem Semester entsprechende Lehrveranstaltungen an.

2.6 Geplante Weiterentwicklung

Ordnungsdokument

Perspektivisch werden die Muster zu den Ordnungsdokumenten angepasst. Dabei soll der Passus zum Auslandsaufenthalt allgemeiner formuliert und auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass ein Studienaufenthalt im In- und Ausland besteht.

Transform for Europe

Derzeit befinden sich die Fachkoordinationen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaften an der Universität des Saarlandes sowie des Bachelorstudiengangs Sports Studies an der Vytautas Magnus Universität in Kaunas (Litauen) in engem Austausch, um ein entsprechendes Mobilitätsfenster zu etablieren. Geplant ist eine gegenseitige, optionale Mobilität für Studierende, die für ein Semester an der jeweiligen Partnerhochschule studieren. Die Kooperationsvereinbarung ist derzeit noch nicht unterzeichnet; die Äquivalenztabelle wurde jedoch bereits vorbereitet und das Dezernat Lehre und Studium (Qualitätsbüro und Grundlagen / Recht) erarbeitet in Abstimmung mit Transform4Europe aktuell den Entwurf der Kooperationsvereinbarung.